

Gemeinde Wadersloh  
Liesborner Straße 5  
59329 Wadersloh

Artenschutzrechtliche Vorprüfung  
zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sommerkamp“  
im Ortsteil Liesborn der Gemeinde Wadersloh



**BÜRO STELZIG**

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: September 2018

**Auftraggeber:** Gemeinde Wadersloh  
Liesborner Straße 5  
59329 Wadersloh

**Auftragnehmer:**



**Bearbeiter:** Diplom-Geograph Volker Stelzig  
M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

**Stand:** 10. September 2018



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP</b> .....	<b>3</b>
2.1	Rechtlicher Rahmen .....	3
2.2	Ablauf einer ASP .....	5
<b>3</b>	<b>Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum</b> .....	<b>7</b>
3.1	Vorhabensbeschreibung .....	7
3.2	Wirkraum .....	9
3.3	Wirkungsprognose.....	12
<b>4</b>	<b>Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)</b> .....	<b>13</b>
4.1	Methodik.....	13
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren .....	13
4.3	Potentialeinschätzung Zusammenfassung.....	18
<b>5</b>	<b>Maßnahmen</b> .....	<b>19</b>
5.1	Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Kuckuck, Turteltaube, Nachtigall, Bluthänfling und nicht planungsrelevanten Vogelarten .....	19
5.2	Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis.....	19
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Vorprüfung</b> .....	<b>21</b>
<b>7</b>	<b>Zulässigkeit des Vorhabens</b> .....	<b>22</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>23</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens.....	1
Abbildung 2: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung.....	6
Abbildung 3: Auszug aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan „Sommerkamp“ der Gemeinde Wadersloh. ....	8
Abbildung 4: Blick von Nordosten auf die überplante Ackerfläche.....	8
Abbildung 5: Abgrenzung des Wirkraumes und des Plangebietes. ....	9
Abbildung 6: Saumstreifen im Westen des Plangebietes. ....	10
Abbildung 7: Graben und Gehölze zwischen dem Wohnbaugebiet „Kirchhusen“ und der „Osthusener Straße“ im Westen des Plangebiets.....	10
Abbildung 8: Gehölze entlang des Grabens im Süden des Plangebiets.....	11
Abbildung 9: Größerer der beiden künstlichen Teiche im Südosten des Plangebiets.....	11

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4215 (Wadersloh).....	14
--	----



Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

## 2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

### 2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

*sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

*die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- alle streng geschützten Arten nach Anhang IV (FFH-RL)
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2014) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

## 2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ergibt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ein Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (Kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

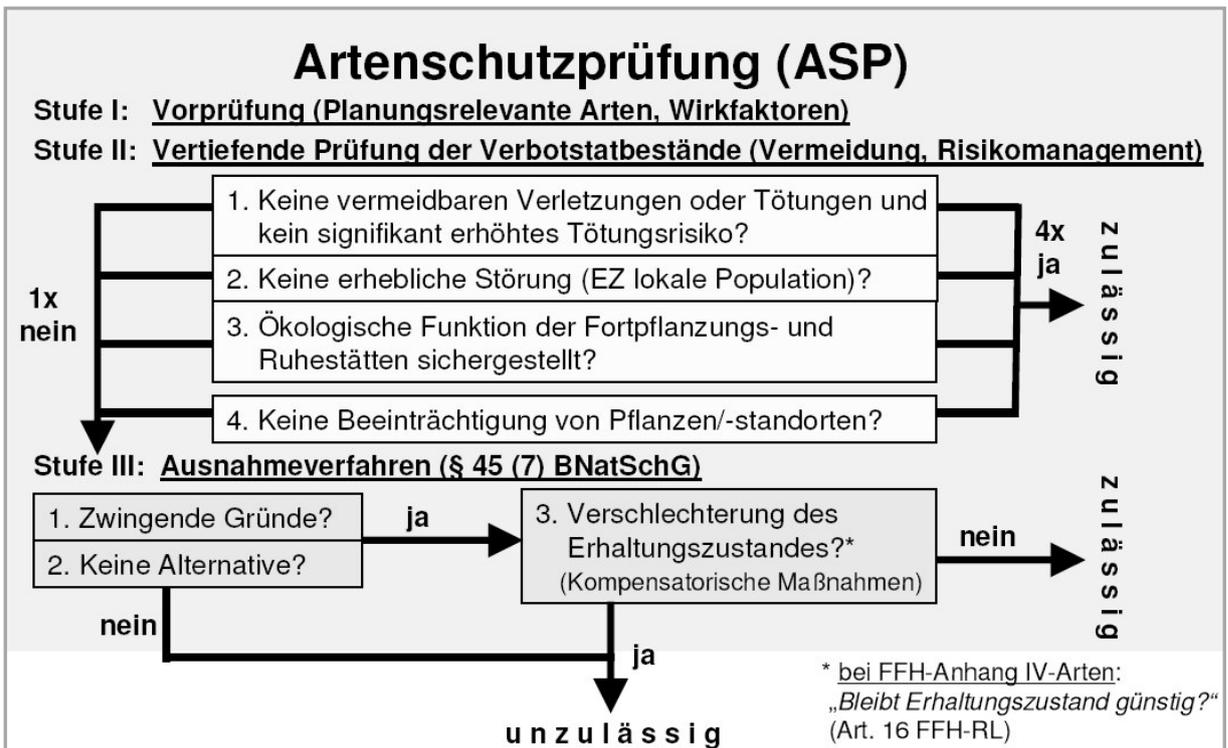


Abbildung 2: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

### 3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

#### 3.1 Vorhabensbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sommerkamp“ soll die derzeit entstehende Siedlung „Kirchhusen“ nach Osten erweitert werden (vgl. Abbildung 3). Auf dem ca. 18.259 m<sup>2</sup> großen Plangebiet soll ein Allgemeines Wohngebiet mit ca. 13.564 m<sup>2</sup> Fläche entstehen. Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer hier gesetzlich zulässigen Überschreitung dieser um 25 %, ist eine maximale Flächenversiegelung von 6.782 m<sup>2</sup> möglich. Das Wohngebiet soll aus rund 24 Einzelhausgrundstücken mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 565 m<sup>2</sup> und maximal 9,5 m hohen Gebäuden bestehen. Die äußere Erschließung soll durch die im Norden angrenzende „Osthusener Straße“ erfolgen. Die innere Erschließung erfolgt durch eine 7 m breite Planstraße, die ca. 2.670 m<sup>2</sup> der Vorhabenfläche einnimmt. Die Entwässerung des Gebiets ist in ein Regenrückhaltebecken am topographisch tiefsten Punkt im Nordwesten geplant (vgl. Abbildung 3).

Der gesamte Geltungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (vgl. Abbildung 4).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB erfolgen. Im Rahmen der Aufstellung ist ein Gutachten anzufertigen, aus dem hervorgeht ob und falls ja, in welchem Umfang es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Für den Fall, dass Konflikte nicht auszuschließen sind, sind vertiefende Untersuchungen bzw. Ausgleichs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SOMMERKAMP“  
IM ORTSTEIL LIESBORN DER GEMEINDE WADERSLOH

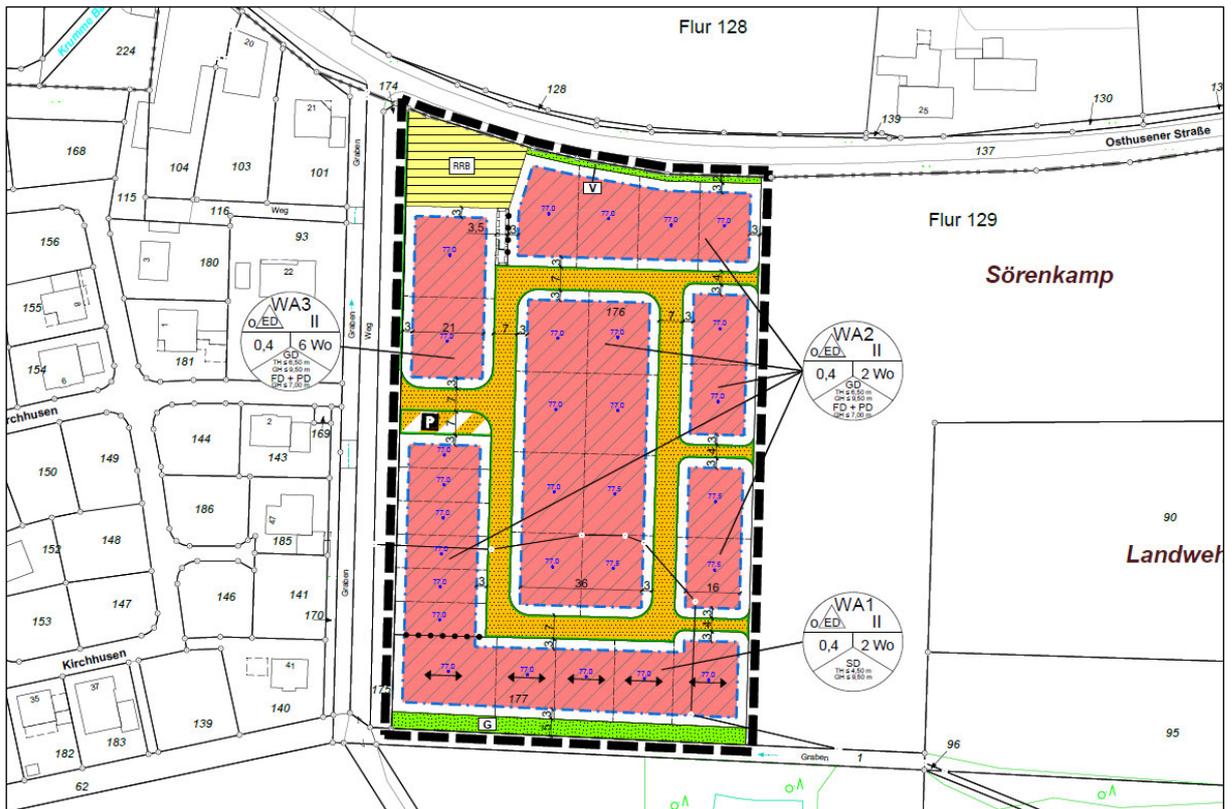


Abbildung 3: Auszug aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan „Sommerkamp“ der Gemeinde Wadersloh (WADERSLOH 2018a).



Abbildung 4: Blick von Nordosten auf die überplante Ackerfläche.

### 3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben der Fläche des Plangebietes die direkt nördlich und westlich angrenzende „Osthusener Straße“, sowie einen Teil der Wohnbebauung des Baugebiets „Kirchhusen“ und einen Teil der landwirtschaftlichen Fläche im Norden. Entlang der „Osthusener Straße“ im Westen befindet sich ein Saumstreifen mit u.a. Ackerkratzdisteln, jungen Erlen, Ferkelkraut und Einjährigem Berufkraut (vgl. Abbildung 7). Der Graben entlang des Wohngebiets wird gesäumt u.a. von Erle, Faulbaum, Eschen, Weide, Hundsrose und Hasel (vgl. Abbildung 8). Im Osten erstreckt sich der Wirkraum über die sich hier fortsetzende Ackerfläche, im Süden schließt er den Graben, die den Graben begleitende Vegetation u.a. aus Hasel, Erle, Schlehe, Weißdorn, Feldahorn und Hainbuche sowie zwei kleine Teiche im Südosten ein (vgl. Abbildung 9 und 10).

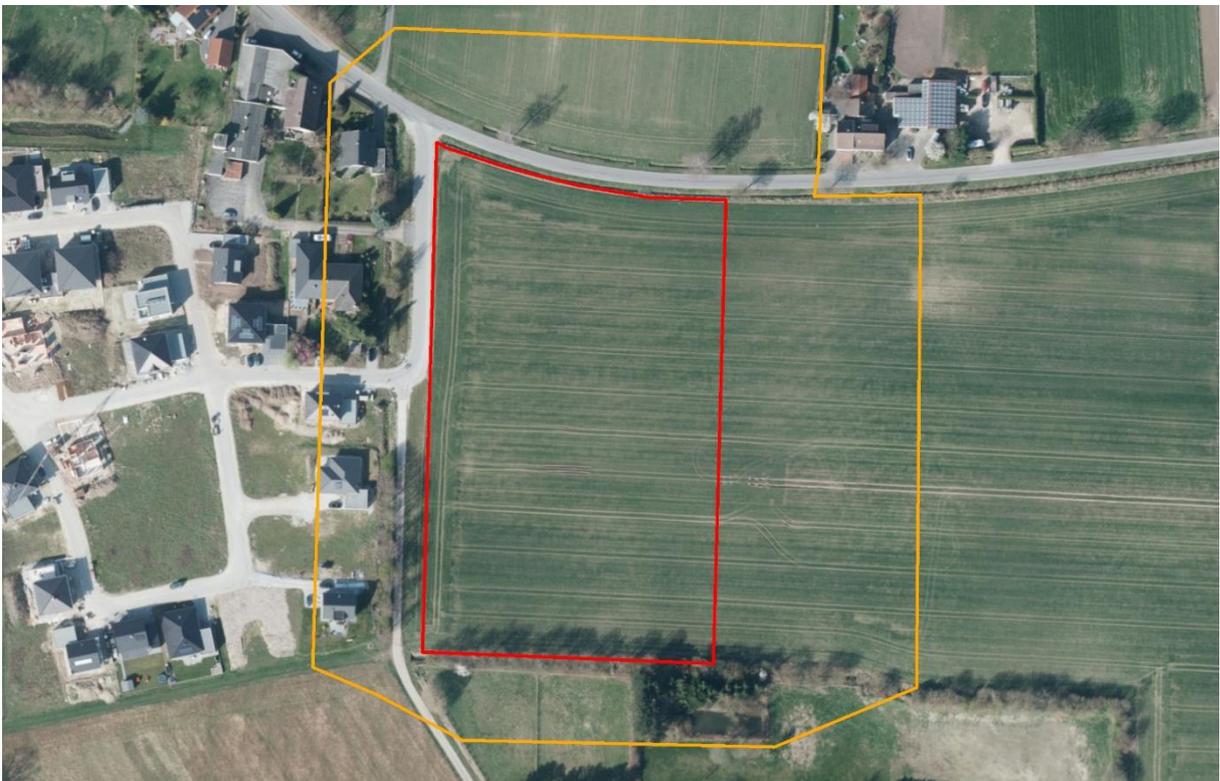


Abbildung 5: Abgrenzung des Wirkraumes (orangene Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).



Abbildung 6: Saumstreifen im Westen des Plangebietes.



Abbildung 7: Graben und Gehölze zwischen dem Wohnbaugebiet „Kirchhusen“ und der „Osthuser Straße“ im Westen des Plangebiets.



Abbildung 8: Gehölze entlang des Grabens im Süden des Plangebiets.



Abbildung 9: Größerer der beiden künstlichen Teiche im Südosten des Plangebiets.

### 3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

#### Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

#### Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

## **4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)**

### **4.1 Methodik**

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2018a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2018b). Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbilddauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch Geländebegehungen vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle Strukturen geachtet, die anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten als Habitat dienen könnten. Am 05.09.2018 fand die Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Strukturen (Wirkraum) statt. Bei den Gehölzstrukturen im Wirkraum wurden vor allem auf Nester sowie Spalten und Höhlen mit Quartiereignung für Fledermäuse geachtet.

### **4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren**

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4215 (Wadersloh) im Quadrant 4 insgesamt 41 Arten auf, davon 39 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Fledermausart (vgl. Tabelle 1).

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten wie die Uferschwalbe, die auf Uferabbrüche oder vergleichbare Strukturen angewiesen ist. Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da diese Habitate sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorhanden sind (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet).

Aufgrund der Lage des Vorhabens am Ortsrand und der landwirtschaftlichen Nutzung bietet das Plangebiet vielen Arten zwar kein Potential für Brutmöglichkeiten, einige könnten jedoch

das Gebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten sind ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Arten, die die Biotope im Plangebiet und Wirkraum potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind dagegen nur vereinzelt vertreten (in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4215 (Wadersloh).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialanalyse nach Luftbildauswertung
<b>Säugetiere</b>				
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G ↓	N
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U ↓	N
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G ↓	N
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U ↓	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SOMMERKAMP“  
IM ORTSTEIL LIESBORN DER GEMEINDE WADERSLOH

<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	N
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	N
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U ↓	-
<b>Amphibien</b>				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ; KON = kontinentale Region; ATL = Atlantische Region; X = Potentielles Vorkommen, N = Potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden.

Nach erster Einschätzung verbleiben acht Vogelarten, eine Amphibienart und eine Fledermausart in der Liste, die im Hinblick auf die Biotopausstattung im Plangebiet bzw. Wirkraum potentiell vorkommen könnten. In Gebüsch und Bäumen im südlichen und westlichen Wirkraum könnten Brutplätze von Bluthänfling, Kuckuck, Turmfalke, Nachtigall, Feldsperling und Turteltaube vorhanden sein. Feldraine entlang der Plangebietsgrenze sind als Lebensraum für das Rebhuhn denkbar. Darüber hinaus könnte das Gewässer im Südosten potentiell als Lebensstätte für Laubfrösche und Krickente dienen.

Auf Grundlage der Geländebegehung konnten folgende Resultate bezüglich eines Vorkommens potentiell vorkommender Tierarten gewonnen werden.

Der bevorzugte Neststandort des **Bluthänflings** befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV NRW 2018a). Diese Struktur liegt im südlichen Wirkraum vor. Aufgrund der geringen

Größe der Nester konnte eine hinreichende Kontrolle der Gebüschbestände nicht durchgeführt und ein Vorkommen des Bluthänflings nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Um eine Störung von im Wirkraum brütenden Individuen (Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) durch Bautätigkeiten sicher ausschließen zu können, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kapitel 5.1).

Der **Kuckuck** ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von Singvogelarten wie Heckenbraunelle, Rotkehlchen oder Grasmücken-Arten (LANUV NRW 2018). Diese können theoretisch in den Gehölzen im Wirkraum brüten. Ein Vorkommen des Kuckucks kann daher nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Bebauung des Plangebietes kann es deshalb potentiell zu einer Störung von Individuen des Kuckucks (Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) sowie zur Störung der Wirtsvögel kommen. Dies muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (siehe Kapitel 5.1). Durch die Inanspruchnahme des Plangebietes durch Wohnbebauung kommt es nicht zum Verbotstatbestand der Zerstörung oder Entwertung von Lebensstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Da der Kuckuck seine Eier jährlich wechselnd in andere Nester seiner Wirtsvögel ablegt und in der Umgebung des Vorhabens genug Habitatstrukturen zur Brut der Wirtsvögel bestehen bleiben, ist das Auslösen eines Verbotstatbestandes ausgeschlossen.

**Turmfalken** nutzen mitunter alte Krähenester in Gehölzen als Brutstätte (LANUV NRW 2018). Da diese im Plangebiet nicht vorhanden waren, kommt es nicht zum Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). In den Bäumen im Bereich des Gewässers ist eine Lebensstätte für den Turmfalken aber grundsätzlich möglich. Eine Störung des Falken kann jedoch aufgrund der vorgelagerten Gehölzreihe und der Störungstoleranz dieser kulturfolgenden Art ausgeschlossen werden.

Die **Nachtigall** besiedelt unter anderem Gebüsche und Hecken in der Nähe von Gewässern, wie sie im Südosten des Wirkraums zu finden sind. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Diese Strukturen sind ausschließlich an den Gewässern in Richtung des südlich angrenzenden Grünlandes zu finden. Mit einer Störung durch die geplante Wohnbebauung ist hier aufgrund der dichten abschirmenden Gehölzreihe nicht zu rechnen.

Die Brutplätze der **Turteltaube** befinden sich u.a. in Feldgehölzen und baumreichen Hecken. Im Rahmen der Geländebegehung konnten zwar keine Nester der Turteltaube in den Gehölzen im Plangebiet und im Wirkraum festgestellt werden, aufgrund der geringen Größe der Nester und der Undurchsichtigkeit der Gebüsche (LANUV NRW 2016). In den Gebüsch im südlichen Wirkraum ist ein Brutvorkommen der Taube nicht gänzlich auszuschließen. Um eine Störung von im Wirkraum brütenden Individuen (Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

durch Bautätigkeiten sicher ausschließen zu können, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kapitel 5.1). Ein Lebensraumverlust ist allerdings auszuschließen, da jedes Jahr ein neues Nest angelegt wird und in der direkten Umgebung des Vorhabens ausreichend geeignete Gehölzbestände bestehen.

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das **Rebhuhn** offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern (LANUV NRW 2018). Wesentliche Habitatbestandteile sind Felldraine und unbefestigte Feldwege zur Aufnahme ihrer vielfältigen Nahrung sowie von Magensteinen zur Nahrungszerkleinerung. Im Südwesten befindet sich an der Grenze zum Plangebiet zwar ein Randstreifen mit höher wachsender Vegetation, dieser ist jedoch sehr kleinflächig. Auch unbefestigte Wege sind im Wirkraum nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Art kann aufgrund fehlender essentieller Habitatelemente ausgeschlossen werden.

Auf Messtischblattebene ist ein Rast-/Wintervorkommen der **Krickente** nachgewiesen. Als Brutvogel tritt die Art in NRW nur sehr selten auf. Geeignete Strukturen wie verschilfte Feuchtwiesen sind im Wirkraum an den Gewässern nicht vorhanden. Auch als Rast- und Überwinterungsgebiet hat das Gewässer aufgrund des kleinflächigen Charakters und der dichten Ufervegetation keine Eignung.

**Feldsperlinge** besiedeln zur Brut Specht- oder Faulhöhlen in Gehölzen (LANUV NRW 2018). Im Rahmen der Geländebegehung wurden die vorhandenen Bäume hinsichtlich ihres Höhlenangebotes begutachtet und kein Potential für eine Brut des Sperlings vorgefunden. Ein Brutvorkommen vom Feldsperling im Plangebiet und im Wirkraum ist somit ausgeschlossen.

Die ebenfalls in Gehölzen lebende **Zwergfledermaus** nutzt mitunter sehr enge Spalten als Unterschlupf. Diese sind sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorhanden, sodass von einem Vorkommen der Tiere nicht ausgegangen werden kann. Sollten sich hier dennoch Tiere aufhalten, besteht durch die Umsetzung des Vorhabens keine weitere Beeinträchtigung, da die Gehölze nicht entfernt werden und die Art auch in Siedlungsnähe vorkommt.

**Laubfrösche** nutzen Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer und Altwässer als Laichhabitat. Diese sollten sonnenexponiert sein und müssen Gewässervegetation aufweisen um Laichballen anzuheften. Die Gewässer im Wirkraum sind jedoch stark beschattet und aufgrund der Plastikplane im Untergrund vegetationsfrei. Ein Vorkommen des Laubfrosches ist hier demnach sehr unwahrscheinlich. Sollte die Art dennoch im Wirkraum vorkommen, würde sie durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da auch die potentiellen Sommerquartiere im direkten Gewässerumfeld und auf dem südlich angrenzenden Grünland erhalten bleiben.

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** können im Plangebiet und im Wirkraum an Gehölzen brüten. Sie sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in

einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste oder Störungen bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5.1 Vorgaben zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

### 4.3 Potentialeinschätzung Zusammenfassung

Nach der Auswertung der Artenliste des 4. Quadranten im Messtischblatt 4215 Wadersloh könnten aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und des Wirkraumes potentiell acht Vogelarten, die Zwergfledermaus und der Laubfrosch vorkommen. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen im Plangebiet geachtet.

Nach Auswertung des vom LANUV NRW (2018a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergaben sich keine Hinweise auf (Brut-) Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die nächsten Nachweise befinden sich in über einem Kilometer Entfernung. Für die dort vorkommenden Arten (Rohrweihe, Schleiereule, Laubfrosch) existieren im Plangebiet nach Begutachtung der Fläche keine bedeutenden Habitatstrukturen.

Als Gesamtergebnis kann festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Begehung keine planungsrelevanten Arten oder Hinweise auf diese im Plangebiet festgestellt werden konnten. Lebensstätten der in und an Gehölzen brütenden Vogelarten konnten aufgrund fehlender Nischen, Einflugmöglichkeiten und Nester ausgeschlossen werden. Auch für die Zwergfledermaus besteht im Plangebiet mangels Baumhöhlen und -spalten kein Potential als Lebensstätte. Die Gewässer sind für ein Vorkommen des Laubfrosches eher ungeeignet. Dieser würde jedoch auch im Falle eines Vorkommens nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Nicht ausgeschlossen werden können Lebensstätten von Kuckuck, Turteltaube, Bluthänfling und Nachtigall sowie von Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (siehe Kapitel 5.1). Von einem Verlust von Lebensstätten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist aufgrund geeigneter Strukturen im Umfeld des Vorhabens zum Ausweichen nicht auszugehen.

Die Funktion des Plangebietes und des Wirkraumes als Jagd- und Nahrungshabitat bleibt nach wie vor erhalten.

## 5 Maßnahmen

### 5.1 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Kuckuck, Turteltaube, Nachtigall, Bluthänfling und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1) Nr. 1-2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

### 5.2 Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Die Beleuchtung des Wohngebietes könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird  
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.

- Beleuchtung nicht länger als notwendig

Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.

- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich

Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.

- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln

Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

## 6 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus:

### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

### § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

### § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen weiterhin erfüllt.

## 7 Zulässigkeit des Vorhabens

### ***Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn***

- die Baufeldräumung zum Schutz von Kuckuck, Turteltaube, Bluthänfling, Nachtigall und von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet.
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

***Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.***

Aufgestellt, Soest, den 10. September 2018



(Volker Stelzig)



**B Ü R O   S T E L Z I G**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de



**B Ü R O   S T E L Z I G**  
Landschaft | Ökologie | Planung |

## 8 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- DREES & HUESMANN (2018a): Bebauungsplan „Sommerkamp“, Gemeinde Wadersloh, Ortsteil Liesborn. Stand: 10.09.2018. Bielefeld.
- DREES & HUESMANN (2018b): Begründung zum Bebauungsplan „Sommerkamp“, Gemeinde Wadersloh, Ortsteil Liesborn. Stand: 10.09.2018. Bielefeld.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL) (2010): Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018): Planungsrelevante Arten. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, zuletzt abgerufen am 05.09.2018.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, zuletzt abgerufen am 05.09.2018.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 42154 Wadersloh. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42154>, Download am 05.09.2018.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SOMMERKAMP“  
IM ORTSTEIL LIESBORN DER GEMEINDE WADERSLOH

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

#### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan "Sommerkamp" Wadersloh

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Wadersloh Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung zum Bau eines „Allgemeinen Wohngebiets“ am südöstlichen Ortsrand geschaffen werden. Aufgrund der bebaubaren Grundfläche von weniger als 10.000 m<sup>2</sup> geschieht dies im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB. Der gesamte Geltungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

##### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

##### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

#### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

##### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

##### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.